# VERKÄUFER-DARLEHENSVERTRAG

(die „***Vereinbarung***")

zwischen
auf der einen Seite

**DISO Verwaltungs AG,**
einer nach deutschem Recht ordnungsgemäß gegründeten und bestehenden Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, und Geschäftsadresse Rappenstraße 14, 73098 Rechberghausen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220428, vertreten durch Herrn Ralf Erdhütter, einzelvertretungsberechtigter Vorstand

im Folgenden „***Darlehensgeber***"

und
auf der anderen Seite

**Matica Technologies Group SA,**
einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), ordnungsgemäß gegründet und bestehend nach dem Recht der Schweiz, mit Sitz in der Poststrasse 30, 6300 Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-369.944.415

im Folgenden „***Darlehensnehmer***"

Darlehensgeber und Darlehensnehmer im Folgenden jeweils einzeln „***Partei***"
und gemeinsam die „***Parteien***"

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS

a) der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer einen notariell beglaubigten Aktienkaufvertrag (Teil [▪ ] dieser notariellen Urkunde, im Folgenden „***SPA***") abgeschlossen haben, gemäß dem der Darlehensgeber 2.566.077 Aktien der Matica Fintec S.p.A., Mailand, Italien (im Folgenden „***Gesellschaft***"), zu einem Gesamtkaufpreis von 4.618.938,60 EUR (*in Worten:* vier Millionen sechshundertachtzehntausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent) (im Folgenden „***Kaufpreis***") verkauft und sich verpflichtet hat, diese an den Darlehensnehmer in mehreren Tranchen zu übertragen; und

b) gemäß Abschnitt 2.2 des SPA die Parteien vereinbart haben, dass der Käufer den Kaufpreis für die Erste Tranche von 2.556.077 Aktien der Matica Fintec S.p.A. durch eine Teilzahlung in Höhe

von EUR 50.000,00 (*in Worten:* fünfzigtausend Euro) (im Folgenden „***Zahlung I***") zu begleichen hat, und eine weitere Tranche des Kaufpreises in Höhe von EUR 4.550.938,60 (*in Worten:* vier Millionen fünfhundertfünfzigtausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent) (im Folgenden „***Darlehenskaufpreis***") aufgeschoben und als Verkäuferdarlehen strukturiert wird,

vereinbaren die Parteien DAHER Folgendes:

## 1 DARLEHEN; STUNDUNG DES DARLEHENSKAUFPREISES

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer hiermit ein Darlehen in Höhe des Darlehenskaufpreises (das „***Verkäuferdarlehen***").

1.2 Das Verkäuferdarlehen wird gleichzeitig mit der vollständigen Begleichung der Zahlung I gemäß Abschnitt 2.2.1 des SPA gewährt.

1.3 Das Verkäuferdarlehen wird nicht in bar ausgezahlt. Das Verkäuferdarlehen wird durch Verrechnung mit dem Darlehenskaufpreis gewährt. Das Verkäuferdarlehen gilt mit Eintritt des Vollzugs gemäß Abschnitt 4 des SPA als vollständig gewährt.

## 2 ZINSEN

2.1 Vom Vollzugsdatum bis zur vollständigen Rückzahlung fallen jährlich Zinsen in Höhe von 4,2 % p.a. auf den ausstehenden Teil des Darlehenskaufpreises an. Die Zinsen auf den Darlehenskaufpreis werden pro rata temporis auf den ausstehenden Darlehenskaufpreis auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage und unter der Annahme eines Jahres mit 365 Tagen berechnet.

2.2 Alle aufgelaufenen Zinsen werden nicht jährlich gezahlt, sondern kapitalisiert und zusammen mit der am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlung gemäß Abschnitt3.2 vollständig gezahlt.

2.3 Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass Zinsen jährlich anfallen, jedoch selbst nicht verzinst werden (keine Zinseszinsen).

## 3 RÜCKZAHLUNG UND KÜNDIGUNG

3.1 Der Darlehenskaufpreis (einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen) ist bei Kündigung dieser Vereinbarung durch den Darlehensgeber gemäß Abschnitt 3.4 oder gemäß dem unten in Abschnitt 3.2 dargelegten Zahlungsplan zur Rückzahlung fällig.

3.2 Der Darlehenskaufpreis (einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen) ist in voller Höhe oder in Teilbeträgen drei (3) Monate nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Darlehensgebers durch den Darlehensnehmer (eine E-Mail ist ausreichend) fällig und zahlbar (das „***Fälligkeitsdatum***"). Der Darlehensgeber teilt dem Darlehensnehmer schriftlich (eine E-Mail ist

ausreichend) die Bankverbindung mit, an die der Darlehensnehmer den Darlehenskaufpreis (einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen) zurückzahlen muss.

3.3. Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Darlehenskaufpreis jederzeit vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, einschließlich aller aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen. Eine Zustimmung des Darlehensgebers ist nicht erforderlich, und es fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.

3.4. Der Darlehensgeber kann (ohne Vorankündigung) diesen Vertrag kündigen und die sofortige vollständige oder teilweise Zahlung des Darlehenskaufpreises einschließlich der aufgelaufenen Zinsen verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3.5. Ein wichtiger Grund im Sinne von Abschnitt 3.4 umfasst unter anderem Folgendes:

3.5.1. eine Liquidation oder Auflösung des Darlehensnehmers und/oder des beherrschenden Unternehmens des Darlehensnehmers wurde beschlossen;

3.5.2. der Darlehensnehmer stellt seine Zahlungen allgemein ein (*allgemeine Zahlungseinstellung)*, es wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers durch den Darlehensnehmer gestellt (*Insolvenzantragstellung)* oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt (*Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse)*; oder

3.5.3. Vermögenswerte des Darlehensnehmers werden gepfändet oder anderweitig Vollstreckungsmaßnahmen gegen Vermögenswerte des Darlehensnehmers eingeleitet und diese Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht innerhalb von zwei Monaten endgültig abgeschlossen.

3.6. Wenn der Darlehensnehmer einen gemäß dieser Vereinbarung fälligen Betrag (d. h. den Darlehenskaufpreis und/oder fällige Zinsen) nicht gemäß den oben genannten Bestimmungen zahlt, hat der Darlehensnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu zahlen, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum jedes gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Betrags.

## 4. <u>KEINE SICHERHEITEN</u>

Das Darlehen ist unbesichert.

## 5. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

Der Darlehensnehmer hat den Darlehensgeber über das Eintreten aller rechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Ereignisse zu informieren, die seine Fähigkeit zur Rückzahlung des Darlehenskaufpreises wesentlich beeinträchtigen könnten.

## 6. SONSTIGES

6.1 Alle Mitteilungen, Aufforderungen oder sonstigen Kommunikationen, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu übermitteln sind, bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben oder E-Mail an die folgenden Empfänger zu senden:

| | |
|---|---|
| An den Darlehensgeber: | DISO Verwaltungs AG |
| | z. Hd. Herrn Ralf Erdhütter, CEO |
| An den Darlehensnehmer: | Matica Technologies Group SA |
| | z. Hd. Herrn Sandro Camilleri, CEO |

6.2 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich aller Rechts-, Buchhaltungs- und sonstigen Gebühren), die sich aus den Verhandlungen im Vorfeld und der Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktion ergeben.

6.3 Diese Vereinbarung (einschließlich dieses Abschnitts 6.3) darf nur durch ein von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnetes Schriftstück geändert oder modifiziert werden.

6.4 Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Recht daraus durchzusetzen, gilt in keiner Weise als Verzicht auf diese Bestimmung oder dieses Recht und hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer anderen früheren oder späteren Verletzung dieser Vereinbarung.

6.5 Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. Eine solche Abtretung oder Übertragung ohne diese schriftliche Zustimmung ist null und nichtig.

6.6 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, die Bedingungen dieser Vereinbarung und die darin vorgesehene Transaktion streng vertraulich zu behandeln. Das Vorstehende gilt unbeschadet etwaiger verbindlicher gesetzlicher Verpflichtungen, zu denen insbesondere die Veröffentlichung eines Entwurfs dieser Vereinbarung im Bundesanzeiger vor der Hauptversammlung gemäß Abschnitt 3 des SPA gehört.

6.7 Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen, Zusicherungen, Garantien, Verpflichtungen und Pflichten in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Zusagen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

## 7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

7.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und in Übereinstimmung mit diesem auszulegen ist, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und aller Kollisionsnormen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind nach deutschem Recht zu entscheiden.

7.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Sitz des Schiedsgerichts ist München, Deutschland, sofern die Parteien keine andere Stadt in Deutschland vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

***